



Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll vom 9. April 2008	3
Traktanden:	
1. Genehmigung Rechnungsabschluss 2007	5
2. Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission	13
3. Kredit Landerwerb Zeughausareal	19
4. Kredit Neubau Schulküche Schulanlage Hofmatt	21
5. Neues Polizeireglement	23
6. Neues Hundereglement	31
7. Verschiedenes	
7.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
7.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
7.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. April 2008

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 wird genehmigt.

Traktandum 1: Kredit Ersatz Wasserleitungen Kreisel Roseneck / Teilstück Badweg Süd

://: Dem Kredit über CHF 270'000.-- mit einer Genauigkeit von +/-10%, inkl. Mehrwertsteuer, für den Ersatz der Wasserleitungen im Bereich der Bauarbeiten Kreisel Roseneck, Sissacherstrasse bis Restaurant Schlössli und Badweg von der Sissacherstrasse bis Badwegunterführung, wird zugestimmt.

Traktandum 2: Umzonung Zeughausareal (Mutation Zonenplan Siedlung)

://: Der Mutation Zonenplan Siedlung „Umzonung Zeughausareal“ wird zugestimmt.

Gelterkinden, 9. April 2008

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. April 2008

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2007**1. Übersicht über den Abschluss der Rechnung und der Spezialfinanzierungen**

	Rechnung	Voranschlag	Differenz
			+ = besser als Voranschlag - = schlechter als Voranschlag
<u>Rechnung Einwohnergemeinde</u>			
(exkl. Spezialfinanzierungen)	+ 376'877.05	- 308'820.00	+ 685'697.05
<u>Spezialfinanzierungen</u>			
Wasser	+ 85'908.50	+ 110'000.00	- 24'091.50
Abwasser	+ 53'240.35	+ 27'300.00	+ 25'940.35
Abfall	+ 63'834.10	+ 22'400.00	+ 41'434.10
Total inkl. Spezialfinanzierungen	+ 579'860.00	- 149'120.00	+ 728'980.00

2. Kommentar der Ergebnisse / Begründung der hauptsächlichen Abweichungen zur laufenden Rechnung**2.1 Feststellungen allgemein****Laufende Rechnung Einwohnergemeinde (exklusive Spezialfinanzierungen):**

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 23'822'471.00 und einem Ertrag von insgesamt CHF 24'199'348.05 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 376'877.05. Gegenüber dem Voranschlag, der noch von einem Mehraufwand von CHF 308'820.-- sprach, bedeutet dies eine Verbesserung von CHF 685'697.05.

Spezialfinanzierungen:

Alle Spezialfinanzierungen schliessen positiv ab.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2007

2.2 Feststellungen zur laufenden Rechnung (Vorjahreszahlen in Klammern)

Aufwand:

Beim Personalaufwand mit CHF 7'651'347.34 (CHF 7'684'704.69) resultiert eine Unterschreitung des Voranschlags um CHF 321'652.66. Die Differenz ist auf verschiedene kleine Faktoren zurückzuführen.

Der Sachaufwand von CHF 4'495'318.15 (CHF 4'672'301.55) liegt CHF 311'601.85 unter dem Voranschlag. Dabei hat es teilweise verschiedene erhebliche Verschiebungen gegeben.

Die Passivzinsen von CHF 874'601.95 (CHF 901'773.95) entsprachen praktisch dem Voranschlag.

Tiefer als vorgesehen sind die ordentlichen Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 1'143'046.00 (CHF 2'096'909.00), nämlich um CHF 258'254.00. Dies hängt mit einer relativ bescheidenen Investitionstätigkeit im vergangenen Jahr, dem Wegfall der Abschreibungen für den Altbau der Sekundarschule und mit zusätzlichen, ausserordentlichen Abschreibungen im Vorjahr zusammen.

Die Entschädigungen an Gemeinwesen in Höhe von CHF 1'389'529.00 (CHF 1'367'850.50) sind im Rahmen des Voranschlages ausgefallen.

Mit CHF 343'430.53 deutlich unter dem Voranschlag liegen die eigenen Beiträge im Betrag von CHF 5'345'819.47 (CHF 5'459'904.98). Markante Veränderungen gab es hier gegenüber dem Vorjahr bei den Beiträgen an die Bewohner von Alters- und Pflegeheimen im Betrag von CHF 501'734.90 (CHF 663'456.05). Im Verhältnis zum Vorjahr etwas gesunken sind auch die Brutto-Unterstützungen an Private nach Sozialhilfegesetz, nämlich um CHF 77'548.91 auf CHF 1'697'768.32 (CHF 1'775'317.23). Netto betragen die Unterstützungen an Private CHF 736'615.13 (CHF 737'138.68).

Ertrag:

Auf der Ertragsseite fallen die gegenüber dem Voranschlag um CHF 667'524.00 höheren Steuer-einnahmen auf. Insgesamt sind sie damit um CHF 431'520.15 höher ausgefallen als im Jahr 2006. Von den Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2007 entfallen CHF 8'558'050.05 (CHF 8'247'875.45) auf die natürlichen Personen, wobei hier aber die Steuern für Vorjahre mit

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2007

CHF 774'250.70 (CHF 246'641.95) für diese positive Entwicklung sorgten. Die Einnahmen von den juristischen Personen (inklusive Vorjahre) betragen CHF 2'109'473.95 (CHF 1'988'128.40). Ausgehend vom Steuerfuss von 59 % und von Steuereinnahmen natürlicher Personen aus der laufenden Rechnung von CHF 7'554'231.70 (exklusive Quellensteuer, Kapitalabfindungen und exklusive Vorjahre) entspricht 1 % Steuerfuss rund CHF 128'000.-- (CHF 131'000.--). Jede Einwohnerin, bzw. jeder Einwohner zahlt im Durchschnitt somit rund CHF 1'349.-- an Gemeindesteuer (bei 5'600 Einwohnerinnen und Einwohnern gerechnet).

Der ungebundene Finanzausgleich belief sich auf CHF 3'667'552.00 (CHF 3'382'735.00). Er liegt damit um CHF 267'552.00 über dem Voranschlag. Dies ist unter anderem auf ein höheres Ausgleichsniveau zurückzuführen.

Um CHF 22'768.71 unter dem Voranschlag lag mit CHF 2'905'431.29 (CHF 3'594'575.44) der Beitrag des Kantons (vor allem Subvention der Besoldungskosten der Lehrkräfte [exklusive Regionale Musikschule Gelterkinden]). Der Subventionssatz auf den Besoldungskosten der Lehrpersonen betrug im Jahr 2007 23 %.

2.3 Feststellungen zur Bilanz

Das Finanzvermögen beträgt CHF 14'148'403.01, davon entfallen auf Anlagen des Finanzvermögens CHF 1'598'491.00. Vom Gesamtvermögen von CHF 35'289'392.26 entfallen CHF 14'148.403.01 auf das Finanz- und CHF 21'140'989.25 auf das Verwaltungsvermögen.

Die Liegenschaften des Finanzvermögens (wozu auch das ganze Baurechtsareal inklusive das alte Gemeindehaus zählt) sind mit CHF 1'539'691.00 bilanziert.

Die Sachgüter des allgemeinen Verwaltungsvermögens haben in der Buchhaltung per Ende 2007 unter Berücksichtigung der Investitionen, der Vorteilsbeiträge Strasse sowie der Abschreibungen von CHF 18'848'907.00 auf CHF 19'506'802.00 zugenommen. Davon entfallen CHF 9'721'000.-- auf die Sekundarschulbauten und CHF 9'785'802.-- auf die übrigen kommunalen Sachgüter des Verwaltungsvermögens.

Im letzten Jahr konnten, weil kein Schuldkapital zur Rückzahlung fällig wurde, trotz guter Liquidität die mittel- und langfristigen Schulden nicht reduziert werden. Sie betragen per 31. Dezember 2007 unverändert CHF 20.0 Mio. Im Februar 2008 wurden dann bei Fälligkeit CHF 2.0 Mio. abbe-

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2007

zahlt. Per Ende 2007 betragen die Schulden unter Einbezug der Investitionen für die Sekundarschulbauten bei rund 5'600 Einwohnerinnen und Einwohnern rund CHF 3'571.-- pro Kopf. Ohne Sekundarschule (Buchwert per 31. Dezember 2007: CHF 9'785'710.--) betrüge, ausgehend von einem gesamten Fremdkapital von rund CHF 21.798 Mio. (exklusive Schulden gegenüber den Spezialfinanzierungen in Höhe von total rund CHF 3.260 Mio.), die gemeindeinterne Pro-Kopfverschuldung rund CHF 2'145.--, was über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Wegen der Liquidität ist die Zahl nur bedingt aussagekräftig. Aufgrund der Tatsache, dass trotz günstiger Zinssätze pro Jahr immer noch rund CHF 761'000.-- für Schuldzinsen aufgewendet wurden, wovon allerdings CHF 372'000.-- auf die Sekundarschule entfallen, steht fest, dass die Verschuldung, so bald es die Fälligkeit der Verpflichtungen wieder erlaubt, auch in den nächsten Jahren reduziert werden sollte. Die durchschnittlich gewichteten Passivzinsen von zur Zeit rund 3.8 % sind immer noch höher als die Aktivzinsen, die erzielt werden.

2.4 Sonderfaktoren

Der frühere Fonds (Wohnbausubventionen mit einem Saldo von CHF 197'762.50) wurde erfolgswirksam aufgelöst, was in diesem Umfang zu einer ausserordentlichen Verbesserung der Erfolgsrechnung führte.

Teilweise, nämlich im Umfang von CHF 300'000.--, wurde auch die Rückstellung Vorfinanzierung Pinguinhalle aufgelöst. Diese wurde seinerzeit zur Ablösung der Annuität gebildet. Nachdem nun der Regierungsrat die Umnutzung zu Schulraum gebilligt hat und die Gemeinde keine Annuität mehr ablösen muss, belässt der Gemeinderat noch CHF 200'000.-- in dieser Rückstellung, was in etwa dem Gemeindeanteil des Umbaus entspricht, der dann bei Beendigung des Baus direkt ausserordentlich abgeschrieben werden kann.

Damit machen Sonderfaktoren knapp CHF 500'000.-- für den vierten schönen Abschluss in Folge aus.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2007**2.5 Überblick über die Gewinnverwendung**

Zusammengefasst sieht das Resultat folgendermassen aus

Laufende Rechnung (exklusive a.o. Erträge und Spezialfinanzierungen)	CHF	1'879'114.55
+ Auflösung Spezialfond Wohnbausubventionen	CHF	197'762.50
+ Auflösung Vorfinanzierung für die Ablösung der Annuität Pinguinhalle	<u>CHF</u>	<u>300'000.00</u>
Total Überschuss nach Abschreibungen	CHF	2'376'877.05

Verwendung

- Vorfinanzierung Landerwerb Zeughaus	CHF	1'000'000.00
- Vorfinanzierung Sanierung Hallenbad	<u>CHF</u>	<u>1'000'000.00</u>
Zuweisung als ausgewiesener Gewinn ans Eigenkapital	CHF	376'877.05

2.6 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Gelterkinden nimmt dank des ausgewiesenen Gewinnes von CHF 376'877.05 um diesen Betrag zu und beträgt per 31. Dezember 2007 neu CHF 5'239'395.54.

3. Feststellungen zu den Spezialfinanzierungen (Vorjahreszahlen in Klammern)**3.1 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Wasser**

Diese schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 85'908.50 (CHF 123'482.95) ab.

Im Bereich Wasserversorgung wurde im vergangenen Jahr wenig, nämlich CHF 43'570.00 investiert. Die Wasseranschlussbeiträge und Subventionen machten CHF 273'636.00 aus. Die Nettoinvestitionen beliefen sich somit auf minus CHF 230'066.00.

Die Sachgüter der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2007 einen Wert von CHF 1'108'711.00.-- aus.

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2007 CHF 412'841.27.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2007

3.2 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Überschuss von CHF 53'240.35 (CHF 11'270.15) ab.

Investitionsausgaben von CHF 86'220.00 stehen Einnahmen von CHF 124'750.00 gegenüber. Im Bereich Abwasser werden für die Umsetzung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) in den kommenden Jahren etliche Mittel benötigt. Der Gemeinderat rechnet für die eigentliche GEP-Massnahmen mit Kosten in Höhe von ca. CHF 3.3 Mio.

Die Sachgüter der Abwasserbeseitigung weisen einen Wert von CHF 1.00 aus. Sie sind vollständig abgeschrieben.

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2007 (exklusive Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 1'045'000.00) CHF 2'671'334.25.

3.3 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abfall

Es resultiert ein Mehrertrag von CHF 63'834.10 (CHF 10'643.50).

Es besteht ein „Eigenkapital“ per 31. Dezember 2007 von CHF 175'303.65. Eine Überprüfung der Höhe der Sackgebühr kann ins Auge gefasst werden.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2007**4. Abrechnung Verpflichtungskredite**

Folgende Verpflichtungskredite können per 30. Juni 2008 abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF]
020.506	Parkiersystem Einstell- halle	100'000.--	47'590.00	- 52'410.00
241.503.02	Schulbauten Wärmeer- zeugeranlage	1'060'000.-- + 10 % + 7.6 % MWST = 1'254'616.--	1'205'652.60	- 48'963.40
340.501.01	Sportplatz Wolfstiege (Kunstrasen)	264'000.--	264'000.00	0.00
620.506.01	Kommunalfahrzeug	100'000.--	89'988.20	- 10'011.80

(- = Kosten-
unter-
schreitung)

5. Perspektive

Aufgrund der erheblichen Verbesserung der Finanzlage ist die Basis für eine massvolle Reduktion des Steuerfusses (er wurde von 52 % auf 59 % erhöht) gelegt.

6. Antrag

6.1 Genehmigung der Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2007 (inklusive Abschreibungen, Vorfinanzierung und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Gewinn von CHF 376'877.05.

6.2 Kenntnisnahme von den Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2007

(Die Jahresrechnung 2007 kann auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter "www.gelterkinder.ch > Gemeindeversammlung" eingesehen werden)

(Die Unterlagen zu den Abrechnungen der Verpflichtungskredite können zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden)

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Gemeindegesetz erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hiermit zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Feststellungen zum vergangenen Jahr.

Aufgaben der GPK (Auszug aus § 102 Gemeindegesetz)

"Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch." (Abs. 1)

"Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit." (Abs. 3)

[Hinweis: Die Tätigkeit der kommunalen Sozialhilfebehörde wird gemäss Sozialhilfegesetz durch das kantonale Amt für Sozialhilfe überprüft.]

Mitglieder der GPK

Martin Geiser

Michael Herrmann, Aktuar

Christine Hilber, Vizepräsidentin

Markus Moor

Fritz Schwab, Präsident

Allgemeines / Vorbemerkungen

Im Berichtsjahr 2007 hielt die GPK insgesamt 12 Sitzungen ab. Ihre Kontrolltätigkeit erfolgte unter anderem durch systematische Einsichtnahme in Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle sowie Tageskopien der Verwaltung. Zur Vertiefung von Fragestellungen und zur ausgewogenen Meinungsbildung führte die GPK zudem Gespräche mit Vertretern von Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung.

Weiter prüfte die GPK im Rahmen der ihr durch den Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden zugewiesenen Funktion die Tätigkeit der seit 1. Januar 2005 bestehenden „gemeinsamen Zivilschutzkompanie Waldegg“ (siehe Separatbericht im Anhang).

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Auch im Berichtsjahr 2007 musste die GPK - trotz aufmerksamer Beobachtung und kritischer Prüfung - keine Vorkommnisse feststellen, die Grund zu ernsthaften Beanstandungen gegeben hätten.

Feststellungen zu einzelnen Themenbereichen

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit gelangt die GPK zu folgenden Feststellungen von allgemeinem Interesse:

1. Infrastrukturanlagen / Abwasserleitungen

Die Infrastrukturanlagen der Gemeinde (für Wasser/Abwasser sowie Strassen) werden nach bewährtem System weitgehend anhand von 5-Jahres-Investitionsplänen ausgebaut und instandgestellt.

Bei den Abwasserleitungen zeichnet sich für die kommenden Jahre ein hoher Instandstellungs-Kostenbedarf ab, sowohl für die Gemeinde wie auch für private Liegenschaftseigentümer. Die GPK geht aber nach ihrem heutigen Wissensstand davon aus, dass dem Gemeinderat keine Vernachlässigung von Unterhaltsarbeiten vorzuwerfen ist.

2. Bearbeitung einer Anzeige wegen „Nachtruhestörung“ durch den Gemeinderat

Eine Ortskern-Bewohnerin hat die gemeinderätliche Bearbeitung ihrer Anzeige wegen einer „Nachtruhestörung“ beanstandet. Die GPK kommt diesbezüglich zum Schluss, dass durch den Gemeinderat zwar keine Rechtsvorschrift verletzt wurde, die Bearbeitungsdauer (aufgrund verschiedener, objektiv erklärbarer Umstände) subjektiv aber tatsächlich als übermässig lang empfunden werden konnte.

3. Feuerwehr

Die hochpolitische Fragestellung „Verbundlösung - ja oder nein?“ war als solche für die GPK kein Thema (weil „laufendes Geschäft“). Demgegenüber hatte sich die GPK mit der Art der Bearbeitung dieses Geschäfts durch Feuerwehrkommission und Gemeinderat zu befassen. Sie kommt zum Schluss, dass auch in diesem Zusammenhang keine Rechtsvorschriften verletzt wurden, die Bearbeitung des Geschäfts aber bezüglich des zeitlichen Ablaufs - sowohl bei Kommission wie Gemeinderat - sicher nicht als optimal bezeichnet werden kann.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

4. Umsetzung Reglement „Laternenparking“

Aufgrund von Anfragen aus der Bevölkerung hat sich die GPK auch mit der Umsetzung des am 7. Dezember 2006 durch die Gemeindeversammlung genehmigten Reglements „Laternenparking“ befasst. Auch hier kann der zeitliche Ablauf aus Sicht der GPK nicht als optimal bezeichnet werden, indem die effektive Umsetzung erst ab 1. Januar 2008 gestartet wurde.

Bei den vorstehenden Themen 2 - 4 gab jeweils nicht die inhaltliche Bearbeitung, aber der zeitliche Ablauf zu einer gewissen Kritik der GPK Anlass. Daraus ergibt sich für die GPK die - diesmal auch vorausschauende - Frage, ob die traditionelle Arbeits-Verteilung zwischen Gemeinderat und Verwaltung (mit sehr starker Arbeitsbelastung jedes einzelnen Gemeinderats-Mitglieds) unserer heutigen schnelllebigen Zeit noch entspricht und ob sie nicht gelegentlich überdacht werden sollte.

Abschliessende und weiterführende Bemerkungen

Für ihre Arbeit ist die GPK auch auf Hinweise der Bevölkerung (über tatsächliche oder vermeintliche Missstände) angewiesen. Derartige Hinweise waren in den vergangenen Jahren sehr selten. Dies kann wohl auch als indirekter Beweis für die gute und korrekte Arbeit unserer Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten gewertet werden.

Im Rahmen der von ihr getätigten Abklärungen kann die GPK für das Berichtsjahr bestätigen, dass die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorgaben beachtet und ihre Kompetenzen eingehalten haben.

Mögliche Interessen-Kollisionen von Behördemitgliedern und die sich daraus ergebenden Ausstandspflichten sind für die GPK ein dauernd aktuelles Thema, dem nach unseren Beobachtungen auch der Gemeinderat in der Regel die gebührende Aufmerksamkeit zukommen lässt.

Wir gestatten uns an dieser Stelle trotzdem - auch im Sinne einer Weiter-Sensibilisierung für dieses Dauerthema in der neuen Amtsperiode - auf die entsprechende Grundsatz-Regel hinzuweisen: *Wenn für ein Behördenmitglied bei einem Traktandum direkte persönliche Interessen involviert sind, hat er/sie zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ausstand zu treten und die Sache an seine/ihre Stellvertretung zu übergeben.*

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

* * * * *

Die GPK ist davon überzeugt, dass der registrierte „Mangel an Beanstandungsfällen“ in den vergangenen Jahren nicht zuletzt auch auf die stets sorgfältige und fundierte Arbeit unseres gesetzkundigen, langjährigen Gemeindepräsidenten Michael Baader zurückzuführen ist. Ihm, den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie allen anderen Behördenmitgliedern und Gemeindeangestellten sei an dieser Stelle für ihren Einsatz im Dienste der Allgemeinheit herzlich gedankt.

* * * * *

Gelterkinden, 5. Mai 2008

sig. Fritz Schwab, Präsident

sig. Michael Herrmann, Aktuar

Anhang (auf Seite 17ff):

- Separatbericht betreffend Zivilschutzkompanie Waldegg

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

ANHANG

**Bericht der GPK der Leitgemeinde Gelterkinden über die Tätigkeit der
Zivilschutzkompanie (ZS Kp) Waldegg 2007**

Vorbemerkungen:

- Mit Vertrag vom November/Dezember 2004 haben die Einwohnergemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh die Bildung einer „gemeinsamen Zivilschutzkompanie Waldegg“ ab 1. Januar 2005 vereinbart.
- Gemäss Art. 8 des vorgenannten Vertrages fungiert die GPK der Leitgemeinde Gelterkinden als Kontrollorgan.
- Anhand des Studiums der einschlägigen Akten und von Gesprächen mit dem zuständigen Gelterkinder Departementschef, Gemeinderat Thomas Lang, sowie dem Kommandanten Sacha Greiner kommt die GPK zu folgenden

Feststellungen:

- Das Zivilschutzjahr 2007 verlief planmässig und nach „courant normal“.
- Die gesetzten Ziele wurden weitgehend erreicht, das Budget trotzdem klar unterschritten.
- Im Rahmen eines praktischen Übungseinsatzes wurde ein schöner Landweg auf die Rote Fluh in Rothenfluh erstellt.
- Im August leistete die ZS Kp Waldegg einen Hochwasser-Hilfeinsatz in Laufen (gestützt auf Art. 27 ZSG).

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

- Die - aufgrund der Opposition zweier Vertragsgemeinden - erfolgte Absage eines praktischen Übungseinsatzes im Bündnerland sorgte beim Kader der ZS Kp Waldegg für gewissen Unmut.
- Beim Kader der ZS Kp zeichnen sich leider erhebliche Nachwuchsprobleme ab.

* * * * *

Abschliessend hält die GPK Gelterkinden fest, dass nach ihren Beobachtungen von den Beteiligten der ZS Kp Waldegg korrekte Arbeit geleistet wurde.

Gelterkinden, 5. Mai 2008

Für die GPK Gelterkinden als Kontrollorgan der ZS Kp Waldegg:

sig. Fritz Schwab, Präsident

sig. Michael Herrmann, Aktuar

Traktandum 3: Kredit Landerwerb Zeughausareal

1. Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 9. April 2008 wurde die Umzonung der Parzelle 2176 GB Gelterkinden in die Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung "Schule" beschlossen. Innert der 30-tägigen Frist ist gegen diesen Gemeindeversammlungsbeschluss kein Referendum eingegangen. Die Einsprachefrist im Rahmen der 30-tägigen Planaufgabe lief am 19. Mai 2008 ab.

Der Gemeinderat hat bereits an der Gemeindeversammlung vom 9. April 2008 mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde, wenn man sich handelseinig wird, das Land käuflich erworben und das Geschäft an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008 behandelt werden soll.

Die Vertragsverhandlungen mit der armasuisse waren in der Zwischenzeit erfolgreich. Die Gemeinde kann die Parzelle Nr. 2176 mit einer Fläche von 9'498 m² zu folgenden Eckwerten übernehmen:

1. Der Kaufpreis beträgt CHF 1.7 Mio., was einem Preis von knapp CHF 180.--/m² entspricht.
2. Sollte das Areal wider Erwarten innert 25 Jahren veräussert werden, so müssten 50 % des Nettogewinnes an die Verkäuferin bezahlt werden.
3. Laut dem Entwurf der technischen Untersuchung vom März 2008, welche die armasuisse Immobilien in Auftrag gegeben hatte, verhält es sich so, dass im Untergrund keine Belastungen festgestellt wurden, die vom Betrieb des Zeughauses stammen. Die armasuisse sichert zu, dass der Platzbelag und das Aushubmaterial für Rekultivierungen verwendet, recycelt oder in einer normalen Inertstoffdeponie entsorgt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, übernimmt sie die Mehrkosten für die Entsorgung.

Bei der Festlegung des Kaufpreises wurden auch folgende drei Punkte berücksichtigt:

- Der Gemeinde werden Abbruchkosten für die für Schulzwecke ungeeigneten Gebäude und die stillgelegte Tankanlage entstehen.
- Das Land musste seinerzeit von der Gemeinde dem Bund geschenkt werden.
- Im Einverständnis mit der armasuisse wurde das Areal der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugewiesen.

Da die Gemeinde das Areal nicht zu spekulativen Zwecken erwirbt, ist gegen das Gewinnbeteiligungsrecht, welches die Verkäuferschaft verlangt hat, nichts einzuwenden.

Traktandum 3: Kredit Landerwerb Zeughausareal

Die heutige Landeigentümerin liess eine Bodenuntersuchung machen. Diese sieht keine erheblichen Probleme in Bezug auf den Baugrund. Dementsprechend hat die armasuisse auch eine Zusage erteilt, dass sie die problemlose Entsorgung des Aushubmaterials garantiert.

Die Finanzierung des Landkaufes bietet kein Problem. Im Finanzplan waren CHF 1.5 Mio. eingesetzt.

Für die Abschreibung des Landkaufes wurde in der Jahresrechnung 2007 ein Betrag von CHF 1.0 Mio. zurückgestellt.

2. Antrag

Zustimmung zum Kredit von CHF 1.7 Mio. für den Kauf der Parzelle Nr. 2176 GB Gelterkinden.

Gelterkinden, 13. Mai 2008

Der Gemeinderat

Traktandum 4: Kredit Neubau Schulküche Schulanlage Hofmatt

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 hatte den Baukredit für die Umnutzung der Pinguinhalle in Schulraum genehmigt. Der Regierungsrat hat in der Zwischenzeit dieser Umnutzung zugestimmt. Sämtliche Sekundarschüler aus dem Schulkreis Gelterkinden werden nach Abschluss der entsprechenden Umbauarbeiten im Schulhaus Hofmatt unterrichtet.

Der Regierungsrat hatte diese Konzentration an einem Schulstandort bereits früher beschlossen. Die Nebenstandorte werden also wegfallen und in Gelterkinden ist damit auch ein Ersatz für jene Schulküche zu schaffen, welche sich heute noch an einem Nebenstandort befindet. Aus diesem Grunde braucht es in Gelterkinden eine neue Schulküche.

2. Umbau neue Schulküche

Die zusätzliche Küche kann in einem bestehenden Schulzimmer eingerichtet werden. Das vorgesehene Klassenzimmer liegt in unmittelbarer Nähe zur bereits bestehenden Küche im Sekundarschulhaus Neubau. Die Infrastruktur der bestehenden Küche kann teilweise mitbenutzt werden.

Die baulichen Massnahmen für den Umbau wurden durch die Bauabteilung ausgearbeitet und mit den zuständigen kantonalen Stellen besprochen. Die Bauarbeiten werden mit den Arbeiten zur Umnutzung der Pinguinhalle koordiniert, so dass keine Platzprobleme entstehen.

Die kantonale Fachkommission für Schulbauten unterstützt das Projekt und hat dem Regierungsrat beantragt, einen Betrag von CHF 320'000.-- zu sprechen. Für die Gemeinde entstehen Kosten von maximal CHF 10'000.--, welche im Gesamtbetrag enthalten sind. Der Kantonsanteil wird in die Annuität aufgenommen.

Die Zahlen verstehen sich mit einer Genauigkeit von +/- 10% und einem Kostenstand April 2008.

Traktandum 4: Kredit Neubau Schulküche Schulanlage Hofmatt

3. Antrag

Zustimmung zu einem Bruttokredit in der Höhe von CHF 320'000.-- mit einer Genauigkeit von +/- 10 % (Stand April 2008), zuzüglich allfälliger Bauteuerungskosten und Mehrkosten infolge einer Mehrwertsteuersatzerhöhung. Die Zustimmung des Regierungsrates zum Projekt / Baukredit und einer Aufnahme von CHF 310'000.-- mit einer Genauigkeit von +/- 10 % (Stand April 2008), zuzüglich allfälliger Bauteuerungskosten und Mehrkosten infolge einer Mehrwertsteuersatzerhöhung, in die Annuität bleiben vorbehalten.

Gelterkinden, 13. Mai 2008

Der Gemeinderat

Traktandum 5: Neues Polizeireglement

1. Ausgangslage

Das Polizeireglement der Gemeinde Gelterkinden stammt vom vorletzten Jahrhundert. Es wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Dezember 1896 genehmigt.

Viele seiner Bestimmungen sind überholt, widersprechen gültigem Recht oder würden sonst einer richterlichen Überprüfung nicht mehr Stand halten.

Die Organe der Kantonspolizei hatten oftmals das Fehlen klarer Bestimmungen bemängelt.

2. Neues Reglement

Das neue Reglement folgt der Gliederung des Gemeindegesetzes. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Reglement auch „nicht normative“ Bestimmungen enthält, also Artikel aufweist, welche aus sich selber heraus nicht direkt anwendbar sind, sondern die auf andere Gesetzesbestimmungen verweisen. So soll es beispielsweise je ein separates, neues Hundereglement und Abfallreglement geben (siehe auch das heutige Traktandum Nr. 6 „Hundereglement“).

Es enthält sodann nebst den eigentlichen materiellen Bestimmungen (Verbote, Gebote usw.) auch die Regelungen über die Zuständigkeit sowie die Strafen und die Verweise bezüglich des Rechtsmittelverfahrens.

Die Vorprüfung durch die kantonale Instanz hat stattgefunden.

3. Antrag

Genehmigung des neuen Polizeireglements.

Gelterkinden, 13. Mai 2008

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 24ff): Polizeireglement

Traktandum 5: Neues Polizeireglement

ANHANG

Polizeireglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt, gestützt auf § 44 Abs. 2 der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Ziff. 2 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Polizeireglement:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde gemäss den § 42 - 44 Gemeindegesetz.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen und, soweit es keine Sonderregelungen enthält, für das ganze Gemeindegebiet von Gelterkinden.

Art. 2 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder die öffentliche Ordnung und Sicherheit, noch Personen, Tiere oder das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen. Sitte und Anstand sind zu wahren.

² Strassen, Wege und Plätze, öffentliche Anlagen und Einrichtungen, Schutz- und Erholungsgebiete sind gemäss ihrer Zweckbestimmung und sorgfältig zu nutzen.

Art. 3 Aufgabenbereiche

In die kommunale Polizeihöhe fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ordnungspolizei: Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Belästigungen und Störungen oder unzumutbaren nachteiligen Einwirkungen, Schutz der öffentlichen Einrichtungen (Gebäude, Anlagen, Strassen etc.) vor Beeinträchtigung und ordnungswidriger Nutzung sowie Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen.
- b. Flurpolizei: Aufsicht über die Erholungsgebiete, Überwachung der Natur- und Umweltschutzvorschriften.
- c. Feuerpolizei: Überwachung des Feuerschutzes.
- d. Baupolizei: Überwachung der Zonen- und Bauvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
- e. Gewerbe- und Plakatpolizei: Kontrolle über das Plakat- und Reklamewesen sowie das Marktwesen.
- f. Tierhaltung: Überwachung der Hundehaltung.
- g. Verkehrspolizei: Verkehrsanordnungen auf kommunalen Strassen und Plätzen.
- h. Gesundheitspolizei: Vollzug seuchenpolizeilicher Anordnungen, Kadaverbeseitigung sowie Schädlingsbekämpfung.
- i. Sicherheitspolizei: Anordnungen, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalt oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen unmittelbar bedroht sind.

II. Ordnungspolizei

Art. 4 Allgemeines

¹ Die Allgemeinheit übermässig störende Immissionen durch Licht und Lärm sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

² Das Stören öffentlicher Veranstaltungen, das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit, grober Unfug und das Verweilen trotz öffentlichem Zutrittsverbot sind untersagt.

Art. 5 Nachtruhe

¹ Während der Nachtruhe ist übermässige Lärmeinwirkung im und auf das Siedlungsgebiet zu vermeiden.

² Als Nachtruhe gilt während der Winterzeit die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und während der Sommerzeit die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Traktandum 5: Neues Polizeireglement

³ Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetz wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung eine verlängerte Freinacht besteht.

⁴ Ausgenommen sind auch Erntearbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die dazu notwendigen Fahrten.

Art. 6 Lärmerzeugende Tätigkeiten

Private Arbeiten in Haus, Hof und Garten, welche erheblichen Lärm verursachen, sind von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, erlaubt.

Art. 7 Motorfahrzeuglärm

Die in der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr enthaltenen Vorschriften zur Lärmbekämpfung gelten auch für den dem Strassenverkehrsgesetz nicht unterstellten privaten und öffentlichen Grund und Boden.

Art. 8 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und das Werfen von Knallkörpern ist am 31. Juli und am Nationalfeiertag, in der Fasnachtswoche sowie in der Silvesternacht im Freien gestattet, sofern weder für Personen, Tiere noch Sachen eine konkrete Gefahr geschaffen wird.

² Das Abbrennen ganzer Feuerwerksbatterien ist bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen erlassen.

Art. 9 Fasnacht

Das öffentliche Fasnachtstreiben beschränkt sich auf die Dauer der Basler Fasnacht, den vorangehenden Sonntag, den Kehraus sowie die üblichen Bummelsonntage.

Art. 10 Schiessen bei Festlichkeiten

¹ Das Schiessen mit Waffen aller Art, wie Faustfeuerwaffen, Böllern, Mörsern und dergleichen anlässlich von Festlichkeiten ist verboten.

² Das Schiessen am Banntag richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen erlassen.

Art. 11 Freinacht

Der Gemeinderat kann nach Gemeindeversammlungen und für Einzelanlässe auf Gesuch hin einen Aufschub der Polizeistunde bewilligen.

Art. 12 Benutzung von öffentlichem Grund

Jede Benutzung von öffentlichem Grund, welche einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt, ist ohne Bewilligung verboten.

Art. 13 Verunreinigungen / Beschädigung

Jede Verunreinigung und Beschädigung öffentlicher Anlagen, Gebäude, Strassen sowie von Plätzen sind verboten.

III. Flurpolizei

Art. 14 Grundsatz

¹ Landwirtschaftliche Kulturen wie Äcker, Wiesen und Intensivanlagen dürfen durch Unbefugte nicht beeinträchtigt werden.

² Alle sind verpflichtet, den Wald und das Landwirtschaftsgebiet sauber zu halten.

Art. 15 Grundstücke

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind zur Verhinderung einer Verbuschung in Ordnung zu halten.

Art. 16 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Beim epidemischen Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

Traktandum 5: Neues Polizeireglement

Art. 17 Zutrittsbeschränkung

Der Gemeinderat ist gestützt auf Art. 699 Abs. 1 ZGB berechtigt, zum Schutz von Jungwuchs, Kulturen, Flora und Fauna oder aus Sicherheitsgründen das Recht auf freies Betreten von Wald und Weide einzuschränken. Weitere Einschränkungen können aufgrund der Waldgesetzgebung erfolgen.

IV. Feuerpolizei

Art. 18 Allgemeines

¹ Jedermann ist verpflichtet, im Umgang mit Feuer, mit brennenden oder glühenden Gegenständen sowie mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

² Für den Feuer- und Brandschutz gelten das „Gesetz über den Feuerschutz“ und die dazu gehörige „Verordnung über den Feuerschutz“.

Art. 19 Feuerungskontrolle

¹ Der Gemeinderat regelt und organisiert die Feuerungskontrolle im Rahmen der übergeordneten Vorschriften.

² Für Einzelheiten wird auf das "Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle" verwiesen.

Art. 20 Feuerschau

Der Feuerschau muss zum Zwecke der Kontrolle Zutritt zu Bauten, Lagerplätzen und sonstigen Anlagen gewährt werden.

V. Baupolizei

Art. 21 Massgebliches Recht

Die Handhabung der Baupolizei richtet sich, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt, nach der einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

VI. Wirtschafts- und Gewerbeolizei

Art. 22 Aufsicht

Dem Gemeinderat steht das Aufsichts- und Kontrollrecht über das Gewerbe- und Marktwesen zu, soweit die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ihn dazu beauftragen.

Art. 23 Bewilligungserteilung

Reklamebewilligungen, Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen, sowie andere der Gemeinde übertragene Bewilligungen, werden vom Gemeinderat erteilt.

Art. 24 Marktwesen

Inhalt und Vollzug der Aufsicht über das Marktwesen regelt das Marktreglement.

VII. Tierhaltung

Art. 25 Hundehaltung

Die Hundehaltung richtet sich nach dem Hundereglement.

VIII. Verkehrspolizei

Art. 26 Allgemeines

Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen zur Sicherheit auf Gemeindestrassen, erlässt die erforderlichen Gebote, Verbote und Verkehrsbeschränkungen und beschliesst nach Anhörung des kantonalen Polizeikommandos über das Anbringen der Signalisierungen und Markierungen.

Art. 27 Benutzungsbeschränkungen

¹ Für Strassenarbeiten oder wegen anderer Beanspruchung des Strassenareals kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützer sind in geeigneter Weise zu informieren.

Traktandum 5: Neues Polizeireglement

² Müssen Fahrzeuge trotz ausreichender Information abgeschleppt werden, haben die Halter die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

³ Abgestellte oder parkierte Fahrzeuge dürfen die Reinigung und den Winterdienst nicht behindern.

Art. 28 Übersichtlichkeit / Sicherheit

¹ Bäume und Sträucher sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Passieren garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale und Strassentafeln nicht beeinträchtigt sein.

² Entlang öffentlich zugänglichen Plätzen, Strassen und Wegen sind Einzäunungen mit scharfen Spitzen untersagt. Gegenstände, welche ins Trottoir- / Strassenprofil hineinragen und Verkehrsteilnehmer schädigen können, müssen deutlich gekennzeichnet sein.

³ An öffentlich zugänglichen Orten sind offene Gruben und Gräben abzusichern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 81 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz.

Art. 29 Sondernutzungsbewilligungen

¹ Die Benutzung von öffentlichem Areal für Geldsammlungen, Kundgebungen, Umzüge, politische, ideelle oder kulturelle Zwecke, als Bauplatzinstallations- oder Umschlagsfläche und das Aufgraben von Strassen etc. bedürfen der vorgängigen Bewilligung.

² Dem Gesuchsteller können Auflagen, auch solche für die Route und Zeit gemacht werden, wobei die Grundrechte zu respektieren sind.

³ Der Gemeinderat kann für gemeindeeigene Bauten und Anlagen besondere Benutzungsordnungen erlassen.

IX. Gesundheitspolizei

Art. 30 Abfall

Die Entsorgung der häuslichen Abfälle richtet sich nach dem Abfallreglement.

Art. 31 Seuchenpolizei

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Regelungen zum Vollzug seuchenpolizeilicher Anordnungen.

Art. 32 Tierkadaver

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass tote Tiere sowie tierische Abfälle gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsorgt werden können.

² Er überwacht die Einhaltung der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen und bringt Zuwiderhandlungen zur Anzeige.

Art. 33 Rauchverbot

In Gebäuden der Einwohnergemeinde gilt ein generelles Rauchverbot. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

X. Sicherheitspolizei

Art. 34 Polizeiliche Generalklausel

Wo es die Sicherheit von Menschen, Tieren, Sachen und der Umwelt erfordert, erlässt der Gemeinderat Verbote und Verhaltensanordnungen.

XI. Vollzug und Verfahren

Art. 35 Polizeiorgane

¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat, in dringenden Fällen der Gemeindepräsident.

² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindeangestellten, die Angehörigen von Feuerwehr und Zivilschutz oder von ihm beauftragte Dritte zur Verfügung.

Traktandum 5: Neues Polizeireglement

³ Der Gemeinderat kann ihm gemäss diesem Reglement oder übergeordnetem Recht zustehende Befugnisse an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied, an Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung oder an Dritte übertragen.

Art. 36 Delegation an Dritte

¹ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen (§ 77a Gemeindegesetz).

² Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind schriftlich festzulegen.

³ Die Dritten müssen Gewähr für die einwandfreie Erfüllung der übertragenen Aufgaben und für die Schweigepflicht bieten.

Art. 37 Inanspruchnahme privater Hilfe

Bei Katastrophen und Schadensereignissen sind der Gemeinderat oder die zuständigen Polizeiorgane berechtigt, die Hilfe von Dritten in Anspruch zu nehmen.

Art. 38 Entschädigung

¹ Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Dritten in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 39 Polizeiliche Verhaltensgrundsätze

Die Grundsätze des polizeilichen Handelns richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes sowie seiner Ausführungsbestimmungen.

Art. 40 Polizeiliche Anordnungen

Polizeilichen Anordnungen (z.B. Verweilverbote, Zutrittsverbote, Vorladungen, Ermahnungen zum anständigen Benehmen, zum Unterlassen groben Unfugs), welche gestützt auf Gemeindereglemente ergehen, ist Folge zu leisten.

Art. 41 Verzeigungsandrohung

Anordnungen der Polizeiorgane können mit der Androhung verbunden werden, dass der Adressat im Falle der Nichtbefolgung aufgrund von Art. 292 StGB verzeigt wird. Die Bestimmung von Art. 292 StGB muss dabei in vollem Wortlaut bekannt gegeben werden.

Art. 42 Ersatzvornahme

Kommt jemand einer Verpflichtung zu einem Tun oder Unterlassen nicht nach, so kann der Gemeinderat nach unbenutztem Ablauf der angesetzten Nachfrist die kostenpflichtige Ersatzvornahme verfügen.

Art. 43 Anzeigeberechtigung

Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt. Anzeigen sind schriftlich und handschriftlich unterzeichnet an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Art. 44 Strafbarkeit

Strafbar sind auch die fahrlässige Übertretung von Verboten und polizeilichen Anordnungen sowie das trotz einer Ermahnung und des Hinweises auf die Strafbarkeit wiederholte Missachten von Geboten dieses Reglements.

Art. 45 Strafbestimmung

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen werden mit Bussen bis zur Höhe der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Bei Fahrlässigkeit kann eine Busse oder auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Organisationsreglement der Gemeinde Gelterkinden.

Art. 46 Bewilligungen

Gesuche um Bewilligung sind rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate im Voraus, und schriftlich zu Händen des Gemeinderates an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Art. 47 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr zwischen CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- erhoben werden. Sie richtet sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Traktandum 5: Neues Polizeireglement

Art. 48 Verordnung

Der Gemeinderat kann die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Vollzugs- und Gebührenverordnungen erlassen.

Art. 49 Verrechnung von Kosten / Verfahrenskosten

¹ Die der Gemeinde in Vollziehung dieses Reglements entstandenen externen Kosten und Minderwerte können einem Verursacher weiterverrechnet werden.

² Gegenüber Fehlbaren können zudem Verfahrenskosten bis CHF 5'000.-- in Rechnung gestellt werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 50 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen auf schriftliches und handschriftlich unterzeichnetes Gesuch hin Ausnahmen von den Verboten und Geboten dieses Reglements bewilligen.

XII. Rechtsmittel

Art. 51 Beschwerde an den Gemeinderat

Gegen Entscheide, die aufgrund einer Delegation durch ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder Mitarbeitende der Verwaltung oder andere kommunale Polizeiorgane ergangen sind, kann innert 10 Tagen gerechnet ab Erhalt schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat gerichtet werden. Die Beschwerde muss die Rechtsbegehren und eine Begründung sowie die Beweismittel enthalten.

Art. 52 Beschwerde an den Regierungsrat

Das Verfahren gegen Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 53 Appellation gegen Reglementsbusse

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 54 Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen Massnahmen der Polizeiorgane, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 55 Verfahrenskosten

¹ Für das kommunalinterne Rechtsmittelverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben.

² Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 56 Aufhebung bestehenden Rechtes

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Polizeireglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 27. Dezember 1896 und das Reglement über das Verhalten der Schuljugend vom 15. Dezember 1921.

Art. 57 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

Michael Baader Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am _____ genehmigt.

Traktandum 5: Neues Polizeireglement

Traktandum 6: Neues Hundereglement

1. Sachverhalt

Das Hundereglement stammt aus dem Jahr 1996. Es ist damit eigentlich jung. Seit seinem Inkrafttreten haben sich aber etliche übergeordnete Rechtsgrundlagen (z. Bsp. die Tierschutzverordnung, die Tierseuchenverordnung und das kantonale Gesetz über das Halten von Hunden) geändert. Die Neufassung des Reglements bezweckt nun im Wesentlichen Folgendes:

1. Es gilt, diese Gesetzesänderungen nachzuvollziehen und den Entscheidungsraum für allfällige Anordnungen und Massnahmen zu schaffen.
2. Die Hundegebühren sollen nicht mehr jedes Jahr an der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Das Reglement sieht neu einen Gebührenrahmen vor. Der Gemeinderat erlässt gestützt darauf die Gebührenverordnung. Die Gebühr für die Hundehaltung soll dabei in den nächsten Jahren nicht erhöht werden. Anpassungen ergeben sich jedoch im Falle, dass eine Hundehalterin, bzw. ein Hundehalter beispielsweise seine Pflichten nicht erfüllt.
3. Für die Strafbestimmungen und das Rechtsmittelverfahren wird im neuen Hundereglement auf die Bestimmungen des Polizeireglements (siehe heutiges Traktandum Nr. 5) verwiesen.

Die Vorprüfung durch die kantonale Instanz hat stattgefunden.

2. Antrag

Genehmigung des neuen Hundereglements.

Gelterkinden, 13. Mai 2008

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 32ff):

- Hundereglement

Traktandum 6: Neues Hundereglement

ANHANG

Hundereglement

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3, Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig sind kommunal die Organe gemäss Art. 35 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

² Der Gemeinderat trifft, soweit er nicht allein zuständig ist, die notwendigen Massnahmen im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 3 Grundsätze der Haltung

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht verletzen, gefährden oder belästigen und Tiere nicht verletzen oder gefährden können. Die Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nur hierfür geeigneten Drittpersonen anvertraut werden.

Art. 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu halten.

² Hunde müssen zudem an der Leine geführt werden

- aufgrund der Bestimmungen übergeordneten Rechtes (z.B. Jagdgesetz),
- an verkehrsreichen Strassen,
- auf Anordnung hin im Einzelfall.

³ Der Gemeinderat kann den Leinenzwang ganzjährig oder auch nur jahres- oder tageszeitlich befristet auf das ganze Siedlungsgebiet, auf die offiziellen Wanderwege gemäss dem Regionalplan Fuss- und Wanderwege und auf den Bereich des Vita Parcours ausdehnen.

⁴ Der Gemeinderat kann öffentliche Gebäude und Areale bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zugang haben.

Art. 5 Verunreinigungen

Die Hundehalter sind verpflichtet, den Kot Ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal einzusammeln und ordentlich zu entsorgen.

Art. 6 Reklamationen

Reklamationen über fehlbare Hundehalter sind schriftlich und unterzeichnet an den Gemeinderat zu richten.

III. Organisation

Art. 7 Kennzeichnungspflicht / Registrierung

¹ Jeder Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Traktandum 6: Neues Hundereglement

² Der Gemeinderat kann zur einfacheren Identifizierung von Tieren das Tragen eines äusserlich ablesbaren Kennzeichens am Halsband anordnen.

³ Die Gemeinde führt ein Hunderegister für die mehr als vier Monate alten Hunde. Dieses enthält zumindest die Bezeichnung der Rasse, die Mikrochipnummer sowie die Wohnadresse des Hundehalters.

Art. 8 Meldepflicht / Bewilligungspflicht

¹ Der Hundehalter muss das Halten eines Hundes, dessen Weitergabe oder Tod innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung melden. Diese kann das Vorlegen von Dokumenten wie Hunderausweis oder Impfausweis etc. verlangen.

² Meldepflichtig bei der kantonalen Behörde ist die gewerbsmässige Hundezucht.

³ Das Halten potentiell gefährlicher Hunde bedarf der Bewilligung der kantonalen Behörde.

Art. 9 Impfpflicht

Die Hundehalter sind verantwortlich für die Impfung der Tiere.

Art. 10 Versicherungs- und Nachweispflicht

¹ Hundehalter haben für sich als Halter und alle möglichen Drittbetreuer des oder der Hunde eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschaden abzuschliessen und jeweilen nach Ablauf für die ganze Haltezeit zu erneuern.

² Der Nachweis ist bei der Erstanmeldung vorzulegen.

IV. Gebühren**Art. 11 Gebühren**

¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet registrierten Hunde eine Gebühr.

² Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, Blindenführerhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde, im Dienst stehende Invalidenhunde, für Tierversuche gezüchtete oder gehaltene Hunde und geprüfte Schweissshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

³ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen des nachstehenden Gebührenrahmens die Gebührenverordnung und regelt darin auch die Grundsätze der Gebührenerhebung und des Inkasso. Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der Registrierungspflicht.

⁴ Gebührenrahmen

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) Für den ersten gebührenpflichtigen Hund pro Haushalt: | CHF 50.-- - CHF 200.-- pro Jahr |
| b) Für jeden zusätzlichen gebührenpflichtigen Hund pro Haushalt: | Das 1.5-fache von lit. a) |
| c) Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen wie Mahnung, Einfordern von Aus- und Nachweisen, Verzeigungen usw.: | Bis CHF 100.-- |

⁵ Die Auslagen für Massnahmen und Zwangsvollzüge, wie z.B. Ausfindigmachen von Hundehaltern, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Beschlagnahmung von Hunden, Rückführung an den Halter, Einschläfern etc. werden nach effektiven Kosten vollumfänglich weiter verrechnet.

V. Massnahmen und Strafen**Art. 12 Massnahmen**

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Er kann diese Anordnungen mit der Verzeigungsandrohung gemäss Art. 41 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008 verbinden. Die Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach Art. 13 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person nach Rücksprache mit dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

Traktandum 6: Neues Hundereglement

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

Art. 13 Strafen: Strafbarkeit und Strafmass

Die Strafen und das Strafmass richten sich nach den Bestimmungen von Art. 44 und 45 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

Art. 14 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel finden die Bestimmungen von Art. 51 - 55 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008 Anwendung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement vom 19. Juni 1996 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

Michael Baader

Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am _____ genehmigt.